## Presseerklärung zur Erhebung des Regenwasserentgeltes und Neugründung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Vogtland (ZWAV)

## Daseinsfürsorge oder Gier und Größenwahl der 48 Bürgermeister ?

Im Oktober 2001 hat der Geschäftsführer des Zweckverbandes Wasser-Abwasser Vogtland erstmals die Öffentlichkeit darüber informiert, dass für die Regenwasserbeseitigung im Verbandsgebiet jährlich ca. 10,25 Mill. Euro aufgewendet werden. In der Freien Presse vom 4.12.2001 wurde der Aufwand pro Bürger auf bis zu 75 Euro im Jahr 2000 statistisch untersetzt. Ab 1.1.2003 sollen nun diese Kosten als Entgelt für Regenwasserbeseitigung erhoben werden.

Nach den Landesgesetzen im Freistaat Sachsen besteht kein Anschluss- und Benutzerzwang für Regenwasser, so dass mit der Erhebung eines Entgeltes für Regenwasser der Verband einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht.

Das Statut enthält jedoch keine entsprechenden Regelungen.

Die 48 Bürgermeister weigern sich seit Verbandsgründung 1994, die ortschaftsbezogenen Kosten jährlich getrennt auszuweisen. Die Landesgesetze im Freistaat sehen diese Sachinformationspflicht nicht vor und freiwillig die Bürger zu unterrichten, ist nicht die Stärke der Bürgermeister.

Warum sollen nun die Bürger den Bürgermeistern trauen, dass sie die kostengünstigste Lösung schaffen, wenn keine Varianten – und Wirtschaftlichkeitsberechnung geprüft werden kann? Die Bürgermeister erhärten somit den Vorwurf kritischer Bürger vorrangig die Interessen der Banken und der Bauwirtschaft zu bedienen.

Wenn man noch beachtet, dass die schnelle Einleitung von Regenwasser in nahegelegene Bäche und Flüsse die Hochwassergefahr an den Unterläufen verstärkt und der zu erwartende Klimawechsel in Sachsen das rasche Ableiten von Regenwasser geradezu verbietet, so kann man nur die Schlussfolgerung ziehen, dass der Bau von Regenwasserkanälen eine Wirtschaftsfördermaßnahme für die Bauwirtschaft darstellt.

Schlussfolgerung für Bürger und Grundstückseigentümer kann also nur lauten, das gesamte Regenwasser auf dem eigenen Grundstück zu nutzen und die Flächenversickerung anzuwenden.

Laut Artikel 14, Absatz 2 des Grundgesetzes "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

Meine Einstellung zum Gemeinwohl erfordert, das Regenwasser auf meinem Grundstück zu nutzen und nicht einen öffentlichen Kanal zu missbrauchen. Ich bin nicht "solidarisch" mit Grundstückseigentümern, die ihr Regenwasser über 2 bis 10 kilometerweite Kanäle leiten und die Kosten an die Mieter weiterreichen und so öffentliche Kosten verursachen, die vermeidbar sind.

Ein Regenwasserentgelt ist nicht solidarisch, weil es dem Grundstückeigentümer erlaubt, diese Kosten vollständig auf die Mieter zu verteilen. Der Gründstückseigentümer ist der Begünstigte dieser gesetzlichen Regelung – Lobbyarbeit zum Nachteil der Mieter ?

Die wichtige Information für den Bürger, dass eine Neugründung des Zweckverbandes (ZWAV) notwendig ist, wird nur sehr kurz erwähnt und nur die Städte und Gemeinden durch das Regierungspräsidium Chemnitz zu Stellungnahme bis 8. August 2002 aufgefordert.

## Achtung Bürgerfalle!

Die Meinung der Bürger und Abgeordneten der Ortsparlamente ist nicht gefragt.

Konsequent ist die Haltung des Gemeinderates von Eichigt und seines Bürgermeisters Karlheinz Penzel (Freie Presse von 31.7.2002)

**Für die Neugründung des Zweckverbandes** (ZWAV) ist folgende Satzungsänderung geboten, um die Günstlingswirtschaft für Banken und das Baugewerbe zu unterbinden.

## Vorschlag zur Satzungsänderung:

Jeder ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Nutzwassergewinnungsanlage nach DIN 4261 Teil 2 zu betreiben und so Abwasserkanäle außerhalb seines Grundstückes zu vermeiden.

Niederschlagswasser soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück versickern oder in zugelassene Anlagen eingeleitet werden.

Soweit es dem Grundstückseigentümer nicht möglich ist, mit vertretbaren Aufwand aus seinem Grundstück das Abwasser zu reinigen oder das Regenwasser zu versickern, hat dieser einen Beitrag oder Zuschuss zu tragen, da er die notwendigen Anlageinvestitionen auf seinen Grundstück nicht erbringt und die Mieter eine unangemessene Kostenbelastung zu tragen haben.

Der Zusammenschluss mehrerer Grundstückeigentümer zu Kostenreduzierung auf privatrechtlicher Basis ist anzustreben.

Weder nach EU-Recht noch im Sinne des Bundesrechts zur Durchsetzung des Erfordernisse der Kreislaufwirtschaft ist der Anschluss und Benutzerzwang für Abwasser noch zeitgemäß. Das abwasserfreie Grundstück ist aufgrund der technischen Entwicklung seit 10 Jahren möglich, warum widersetzen sich 48 Bürgermeister dieser Entwicklung?

Attac Vogtland/Plauen Presseverantwortlicher Rainer Hahn

Tel.: 036621 - 21034

Email: <u>Hahn.coschuetz@web.de</u>

7. 8. 2002